

TE Bvwg Erkenntnis 2016/6/1 W171 2126790-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.06.2016

Entscheidungsdatum

01.06.2016

Norm

BFA-VG §22a Abs1 Z3

BFA-VG §22a Abs3

B-VG Art.133 Abs4

FPG §76 Abs2 Z1

Gebührengesetz 1957 §14 TP6 Abs5

VwG-AufwErsV §1 Z1

VwGVG §35

VwGVG §35 Abs2

1. BFA-VG § 22a heute
2. BFA-VG § 22a gültig ab 19.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
3. BFA-VG § 22a gültig von 15.04.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2015
4. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
1. BFA-VG § 22a heute
2. BFA-VG § 22a gültig ab 19.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
3. BFA-VG § 22a gültig von 15.04.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2015
4. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 76 heute
2. FPG § 76 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 76 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 76 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 76 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 76 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 76 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 76 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. GebG § 14 heute
2. GebG § 14 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2026
3. GebG § 14 gültig von 28.04.2026 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
4. GebG § 14 gültig von 01.01.2026 bis 27.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
5. GebG § 14 gültig von 01.01.2026 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2025
6. GebG § 14 gültig von 01.01.2026 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
7. GebG § 14 gültig von 24.12.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
8. GebG § 14 gültig von 01.07.2025 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2025
9. GebG § 14 gültig von 01.06.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
10. GebG § 14 gültig von 01.10.2024 bis 31.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
11. GebG § 14 gültig von 20.07.2024 bis 30.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
12. GebG § 14 gültig von 01.01.2024 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
13. GebG § 14 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 188/2023
14. GebG § 14 gültig von 01.10.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
15. GebG § 14 gültig von 22.07.2023 bis 30.09.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
16. GebG § 14 gültig von 01.10.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
17. GebG § 14 gültig von 01.08.2022 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
18. GebG § 14 gültig von 20.07.2022 bis 31.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
19. GebG § 14 gültig von 15.07.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
20. GebG § 14 gültig von 15.07.2021 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2021
21. GebG § 14 gültig von 08.01.2021 bis 14.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
22. GebG § 14 gültig von 08.01.2021 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
23. GebG § 14 gültig von 01.01.2021 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
24. GebG § 14 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
25. GebG § 14 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
26. GebG § 14 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020
27. GebG § 14 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
28. GebG § 14 gültig von 01.08.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
29. GebG § 14 gültig von 01.08.2018 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
30. GebG § 14 gültig von 01.07.2018 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
31. GebG § 14 gültig von 01.07.2018 bis 01.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 140/2018
32. GebG § 14 gültig von 02.05.2018 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
33. GebG § 14 gültig von 01.01.2015 bis 01.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
34. GebG § 14 gültig von 30.12.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
35. GebG § 14 gültig von 01.03.2014 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
36. GebG § 14 gültig von 01.01.2014 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
37. GebG § 14 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
38. GebG § 14 gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
39. GebG § 14 gültig von 01.04.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
40. GebG § 14 gültig von 01.01.2013 bis 31.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012

41. GebG § 14 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
42. GebG § 14 gültig von 01.06.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
43. GebG § 14 gültig von 01.09.2011 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
44. GebG § 14 gültig von 01.07.2011 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 191/2011
45. GebG § 14 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
46. GebG § 14 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
47. GebG § 14 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010
48. GebG § 14 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
49. GebG § 14 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
50. GebG § 14 gültig von 01.09.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2009
51. GebG § 14 gültig von 01.09.2009 bis 14.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
52. GebG § 14 gültig von 19.08.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2009
53. GebG § 14 gültig von 01.07.2009 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
54. GebG § 14 gültig von 18.06.2009 bis 30.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
55. GebG § 14 gültig von 30.03.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2009
56. GebG § 14 gültig von 01.07.2007 bis 29.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 128/2007
57. GebG § 14 gültig von 01.06.2007 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
58. GebG § 14 gültig von 16.06.2006 bis 31.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2006
59. GebG § 14 gültig von 23.03.2006 bis 15.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2006
60. GebG § 14 gültig von 01.01.2006 bis 22.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005
61. GebG § 14 gültig von 01.03.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
62. GebG § 14 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2004
63. GebG § 14 gültig von 15.07.2004 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2004
64. GebG § 14 gültig von 25.05.2002 bis 14.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2002
65. GebG § 14 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
66. GebG § 14 gültig von 01.05.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2001
67. GebG § 14 gültig von 30.12.2000 bis 30.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
68. GebG § 14 gültig von 01.07.2000 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
69. GebG § 14 gültig von 01.06.2000 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000
70. GebG § 14 gültig von 20.05.2000 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000
71. GebG § 14 gültig von 15.07.1999 bis 19.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
72. GebG § 14 gültig von 01.07.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1999
73. GebG § 14 gültig von 25.06.1999 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1999
74. GebG § 14 gültig von 13.01.1999 bis 24.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
75. GebG § 14 gültig von 01.03.1998 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/1997
76. GebG § 14 gültig von 01.03.1998 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
77. GebG § 14 gültig von 01.12.1997 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/1997
78. GebG § 14 gültig von 01.09.1997 bis 30.11.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
79. GebG § 14 gültig von 12.07.1997 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/1997
80. GebG § 14 gültig von 31.12.1996 bis 11.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
81. GebG § 14 gültig von 10.03.1995 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 172/1995
82. GebG § 14 gültig von 20.08.1994 bis 09.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 629/1994
83. GebG § 14 gültig von 01.01.1994 bis 19.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 212/1994
84. GebG § 14 gültig von 01.03.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 109/1993
85. GebG § 14 gültig von 01.09.1992 bis 28.02.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 469/1992
86. GebG § 14 gültig von 30.12.1989 bis 31.08.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
87. GebG § 14 gültig von 01.01.1988 bis 29.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 407/1988
88. GebG § 14 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987
89. GebG § 14 gültig von 23.12.1987 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 606/1987
90. GebG § 14 gültig von 18.07.1987 bis 22.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
91. GebG § 14 gültig von 21.12.1985 bis 17.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 557/1985

1. VwG-AufwErsV § 1 heute
2. VwG-AufwErsV § 1 gültig ab 01.01.2014
1. VwGVG § 35 heute
2. VwGVG § 35 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 35 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021
1. VwGVG § 35 heute
2. VwGVG § 35 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 35 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021

Spruch

W171 2126790-1/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gregor MORAWETZ, MBA als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, geboren am XXXX, Staatsangehörigkeit Algerien, vertreten durch die XXXX, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 18.05.2016, ZI: XXXX zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gregor MORAWETZ, MBA als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, geboren am römisch 40, Staatsangehörigkeit Algerien, vertreten durch die römisch 40, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 18.05.2016, ZI: römisch 40 zu Recht erkannt:

A)

I. Der Beschwerde wird gemäß § 22a Abs. 1 Z. 3 BFA-VG idGF iVm § 76 Abs. 2 Z. 1 FPG idGF stattgegeben, der Schubhaftbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 18.05.2016, Zahl XXXX, sowie die Anhaltung in Schubhaft seit 18.05.2016 für rechtswidrig erklärt. römisch eins. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, Ziffer 3, BFA-VG idGF in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, FPG idGF stattgegeben, der Schubhaftbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 18.05.2016, Zahl römisch 40, sowie die Anhaltung in Schubhaft seit 18.05.2016 für rechtswidrig erklärt.

II. Gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG idGF iVm § 76 Abs. 2 Z. 1 FPG idGF wird festgestellt, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorliegen. römisch zwei. Gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG idGF in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, FPG idGF wird festgestellt, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorliegen.

III. Gemäß § 35 Abs. 2 VwGVG iVm § 1 Z. 1 VwG-AufwErsV hat der Bund dem Beschwerdeführer zu Handen seines ausgewiesenen Vertreters Aufwendungen in Höhe von € 737,60 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. römisch drei. Gemäß Paragraph 35, Absatz 2, VwGVG in Verbindung mit Paragraph eins, Ziffer eins, VwG-AufwErsV hat der Bund dem Beschwerdeführer zu Handen seines ausgewiesenen Vertreters Aufwendungen in Höhe von € 737,60 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

IV. Gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 (GebG) wird der Antrag, dem Beschwerdeführer die Eingabegebühr zu ersetzen, als unzulässig zurückgewiesen. römisch vier. Gemäß Paragraph 14, TP 6 Absatz 5, Gebührengesetz 1957 (GebG) wird der Antrag, dem Beschwerdeführer die Eingabegebühr zu ersetzen, als unzulässig zurückgewiesen.

V. Der Antrag der belangten Behörde auf Ersatz der Verfahrenskosten wird abgewiesen. römisch fünf. Der Antrag der belangten Behörde auf Ersatz der Verfahrenskosten wird abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1.1 Der Beschwerdeführer (in Folge: BF) reiste nach eigenen Angaben am 29.04.2016 illegal in das Bundesgebiet ein und stellte am 30.04.2016 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in Folge: BFA) einen Antrag auf internationalen Schutz. Im Zuge von Adressabfragen im Zentralen Melderegister am 03.05.2016 und am 10.05.2016 ergab sich, dass der BF zu dieser Zeit über keine aufrechte Meldeadresse in Österreich verfügte. Weiters hatte er das ihm zugewiesene Quartier in einer Betreuungsstelle des Bundes ohne Angabe von Gründen verlassen und ist untergetaucht.

Mit Bescheid des BFA wurde der Asylantrag des BF negativ beschieden und ihm auch kein sonstiger Aufenthaltstitel erteilt. Gegen den BF wurde eine Rückkehrentscheidung gemäß

§ 52 FPG erlassen und weiters festgestellt, dass seine Abschiebung nach Algerien gemäß § 46 FPG zulässig sei. Einer Beschwerde gegen diese Bescheide wurde gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 BFA - VG die aufschiebende Wirkung aberkannt. Dieser Bescheid wurde dem BF durch Hinterlegung zugestellt und auch durch Aushang an der Amtstafel kundgemacht, da eine neue Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden konnte. Paragraph 52, FPG erlassen und weiters festgestellt, dass seine Abschiebung nach Algerien gemäß Paragraph 46, FPG zulässig sei. Einer Beschwerde gegen diese Bescheide wurde gemäß Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer 4, BFA - VG die aufschiebende Wirkung aberkannt. Dieser Bescheid wurde dem BF durch Hinterlegung zugestellt und auch durch Aushang an der Amtstafel kundgemacht, da eine neue Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden konnte.

1.2. Der BF wurde im Zuge einer polizeilichen Intervention am 17.05.2016 festgenommen und kurze Zeit später, am 18.05.2016 vor dem BFA einvernommen. Im Rahmen dieser Einvernahme gab der BF im Wesentlichen an, er habe sich nicht weiter um den Ausgang seines Asylverfahrens gekümmert und sei auch auf illegalem Wege in das Lager XXXX zurückgekehrt. In letzter Zeit habe er im XXXX übernachtet und habe er sich dort ca. acht Tage lang aufgehalten. Einen ordentlichen Aufenthaltsort, an welchem er erreichbar sei, habe er nicht. Er sei nicht behördlich gemeldet. Weiters habe er keine Angehörigen in Österreich und verfüge auch über keine wesentlichen Barmittel. Seinen Lebensunterhalt bestreite er durch Unterstützung eines Freundes. Sollte er wieder freigelassen werden, würde er umgehend nach Italien zu seinem Onkel und seinen Cousins fahren. Er habe auf Geld gewartet, welches ein Nachbar seiner Familie aus Algerien, welcher in Deutschland lebe, ihm hätte senden sollen. Mit diesem Geld wäre er dann weitergereist. 1.2. Der BF wurde im Zuge einer polizeilichen Intervention am 17.05.2016 festgenommen und kurze Zeit später, am 18.05.2016 vor dem BFA einvernommen. Im Rahmen dieser Einvernahme gab der BF im Wesentlichen an, er habe sich nicht weiter um den Ausgang seines Asylverfahrens gekümmert und sei auch auf illegalem Wege in das Lager römisch 40 zurückgekehrt. In letzter Zeit habe er im römisch 40 übernachtet und habe er sich dort ca. acht Tage lang aufgehalten. Einen ordentlichen Aufenthaltsort, an welchem er erreichbar sei, habe er nicht. Er sei nicht behördlich gemeldet. Weiters habe er keine Angehörigen in Österreich und verfüge auch über keine wesentlichen Barmittel. Seinen Lebensunterhalt bestreite er durch Unterstützung eines Freundes. Sollte er wieder freigelassen werden, würde er umgehend nach Italien zu seinem Onkel und seinen Cousins fahren. Er habe auf Geld gewartet, welches ein Nachbar seiner Familie aus Algerien, welcher in Deutschland lebe, ihm hätte senden sollen. Mit diesem Geld wäre er dann weitergereist.

Dem Beschwerdeführer wurde mitgeteilt, dass er am 24.05.2016 einer Delegation der algerischen Botschaft zur Klärung seiner Identität und zur Erlangung eines Heimreisezertifikats vorgeführt werde.

1.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Mandatsbescheid wurde über den BF gemäß § 76 Absatz 2 Ziffer 1 FPG die Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung verhängt. Die Behörde begründete die Verhängung der Schubhaft damit, dass ein Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen und eine Rückkehrentscheidung erlassen, sowie die aufschiebende Wirkung der Beschwerde aberkannt worden sei. Dieser Bescheid sei am 10.05.2016 in Rechtskraft (gemeint wohl Durchsetzbarkeit!) erwachsen. Über den BF sei Schubhaft zu verhängen gewesen, da von Fluchtgefahr auszugehen gewesen sei. Der BF verfüge über keine aufrechte Meldeadresse, weder über Barmittel, noch über ein Reisedokument und sei illegal in das Bundesgebiet eingereist. Er habe sich dem laufenden Asylverfahren durch Untertauchen entzogen, da er eine ihm zugewiesene Unterkunft, ohne sich in weiterer Folge ordnungsgemäß umzumelden, verlassen habe und habe sich zudem im Verfahren unkooperativ gezeigt. Es sei daher davon auszugehen, dass sich der BF auch einer geplanten Abschiebung entziehen werde, zumal er angab, nach Italien weiterreisen zu wollen. Diese Entscheidung sei auch verhältnismäßig, zumal der BF die Rechtsordnung missachtet habe und zudem feststehe, dass dieser über keine Familienangehörige in Österreich verfüge und weder beruflich, noch sozial im Inland verankert sei. Da der BF darüber hinaus nicht vertrauenswürdig sei, sei die Sicherung der

Abschiebung vorzunehmen gewesen, da davon auszugehen sei, dass sich der BF auch hinkünftig nicht an die Rechtsvorschriften halten werde. Aufgrund der Wohn- und Familiensituation und der damit verbundenen fehlenden Verankerung in Österreich werde im Zusammenhang mit dem bisherigen Verhalten darauf geschlossen, dass bezüglich des BF ein beträchtliches Risiko des Untertauchens vorliege. Er verfüge über keine Barmittel, keine Beschäftigung, keine Unterkunft und keine verwandtschaftlichen Beziehungen in Österreich. Die Verhängung eines gelinderen Mittels käme nicht in Betracht, da damit nicht das Auslangen gefunden werden könne. Ein gelinderes Mittel im gegenständlichen Fall komme daher nicht zum Zuge und sei die Inschubhaftnahme als "Ultima Ratio" zu Sicherung der Abschiebung des BF dringend erforderlich.

1.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Mandatsbescheid wurde über den BF gemäß Paragraph 76, Absatz 2 Ziffer 1 FPG die Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung verhängt. Die Behörde begründete die Verhängung der Schubhaft damit, dass ein Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen und eine Rückkehrentscheidung erlassen, sowie die aufschiebende Wirkung der Beschwerde aberkannt worden sei. Dieser Bescheid sei am 10.05.2016 in Rechtskraft (gemeint wohl Durchsetzbarkeit!) erwachsen. Über den BF sei Schubhaft zu verhängen gewesen, da von Fluchtgefahr auszugehen gewesen sei. Der BF verfüge über keine aufrechte Meldeadresse, weder über Barmittel, noch über ein Reisedokument und sei illegal in das Bundesgebiet eingereist. Er habe sich dem laufenden Asylverfahren durch Untertauchen entzogen, da er eine ihm zugewiesene Unterkunft, ohne sich in weiterer Folge ordnungsgemäß umzumelden, verlassen habe und habe sich zudem im Verfahren unkooperativ gezeigt. Es sei daher davon auszugehen, dass sich der BF auch einer geplanten Abschiebung entziehen werde, zumal er angab, nach Italien weiterreisen zu wollen. Diese Entscheidung sei auch verhältnismäßig, zumal der BF die Rechtsordnung missachtet habe und zudem feststehe, dass dieser über keine Familienangehörige in Österreich verfüge und weder beruflich, noch sozial im Inland verankert sei. Da der BF darüber hinaus nicht vertrauenswürdig sei, sei die Sicherung der Abschiebung vorzunehmen gewesen, da davon auszugehen sei, dass sich der BF auch hinkünftig nicht an die Rechtsvorschriften halten werde. Aufgrund der Wohn- und Familiensituation und der damit verbundenen fehlenden Verankerung in Österreich werde im Zusammenhang mit dem bisherigen Verhalten darauf geschlossen, dass bezüglich des BF ein beträchtliches Risiko des Untertauchens vorliege. Er verfüge über keine Barmittel, keine Beschäftigung, keine Unterkunft und keine verwandtschaftlichen Beziehungen in Österreich. Die Verhängung eines gelinderen Mittels käme nicht in Betracht, da damit nicht das Auslangen gefunden werden könne. Ein gelinderes Mittel im gegenständlichen Fall komme daher nicht zum Zuge und sei die Inschubhaftnahme als "Ultima Ratio" zu Sicherung der Abschiebung des BF dringend erforderlich.

1.4. Gegen den Schubhaftbescheid erhob der BF durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde und begründete die Rechtswidrigkeit der Schubhaft im Wesentlichen damit, dass entgegen der Ansicht der belangten Behörde im gegenständlichen Fall nicht davon auszugehen sei, dass die Erlangung eines Heimreisezertifikat für den BF in der durch § 80 FPG vorgesehenen Frist möglich sei. Es gebe keinerlei Hinweise darauf, dass die algerische Botschaft für den BF tatsächlich ein Heimreisezertifikat ausstellen würde. In der Vergangenheit seien auch Urgezen des BFA nicht ausreichend gewesen, um Heimreisezertifikate rechtzeitig zu erlangen. Es bestehe kein Rückübernahmeeinkommen seitens der Europäischen Union und sei daher nicht von einer rechtzeitigen Erlangung eines Heimreisezertifikates auszugehen.

1.4. Gegen den Schubhaftbescheid erhob der BF durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde und begründete die Rechtswidrigkeit der Schubhaft im Wesentlichen damit, dass entgegen der Ansicht der belangten Behörde im gegenständlichen Fall nicht davon auszugehen sei, dass die Erlangung eines Heimreisezertifikat für den BF in der durch Paragraph 80, FPG vorgesehenen Frist möglich sei. Es gebe keinerlei Hinweise darauf, dass die algerische Botschaft für den BF tatsächlich ein Heimreisezertifikat ausstellen würde. In der Vergangenheit seien auch Urgezen des BFA nicht ausreichend gewesen, um Heimreisezertifikate rechtzeitig zu erlangen. Es bestehe kein Rückübernahmeeinkommen seitens der Europäischen Union und sei daher nicht von einer rechtzeitigen Erlangung eines Heimreisezertifikates auszugehen.

Darüber hinaus sei die Verhängung der Schubhaft unverhältnismäßig, da keine erhebliche Fluchtgefahr gegeben sei. Eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen an der Sicherung des Verfahrens und der Sicherung der persönlichen Freiheit des Betroffenen sei nicht korrekt durchgeführt worden und sei die Anhaltung des BF im konkreten Fall nicht verhältnismäßig. Der Beschwerdeführer habe nie vorgehabt, sich dem Verfahren zu entziehen. Er habe lediglich einen Freund in Wien besucht und habe deswegen die Betreuungsstelle verlassen. Er habe weiters versucht wieder in das Flüchtlingslager XXXX zu gelangen, um dort zu übernachten. Ihm sei jedoch mitgeteilt worden, dass er dort keine Unterkunft mehr bekommen könne. Er habe daher keine andere Möglichkeit gehabt, als bei verschiedenen Bekannten zu nächtigen. Über eine ständige Unterkunft verfüge er deshalb nicht. Er habe beabsichtigt,

in seine Betreuungsstelle zurückzukehren, doch habe er dafür auf das Geld, welches ihm ein Verwandter aus Deutschland überweisen hätte sollen, gewartet. In der Zwischenzeit habe er regelmäßig im XXXX genächtigt und sei sodann am 18.05.2016 festgenommen worden. Zu betonen sei, dass der BF zwischen dem Verlassen der Betreuungsstelle und seiner Festnahme lediglich ein paar Tage für die Behörden nicht auffindbar gewesen sei. Er selbst habe mit den Behörden Kontakt aufnehmen wollen. Die dem BF vorgeworfene mangelnde soziale Verankerung begründe für sich selbst noch keine Fluchtgefahr, da dies nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Falle eines noch nicht lange aufhaltigen Fremden nicht für die Annahme des Bestehens einer Fluchtgefahr reiche. Darüber hinaus sei die Verhängung der Schubhaft unverhältnismäßig, da keine erhebliche Fluchtgefahr gegeben sei. Eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen an der Sicherung des Verfahrens und der Sicherung der persönlichen Freiheit des Betroffenen sei nicht korrekt durchgeführt worden und sei die Anhaltung des BF im konkreten Fall nicht verhältnismäßig. Der Beschwerdeführer habe nie vorgehabt, sich dem Verfahren zu entziehen. Er habe lediglich einen Freund in Wien besucht und habe deswegen die Betreuungsstelle verlassen. Er habe weiters versucht wieder in das Flüchtlingslager römisch 40 zu gelangen, um dort zu übernachten. Ihm sei jedoch mitgeteilt worden, dass er dort keine Unterkunft mehr bekommen könne. Er habe daher keine andere Möglichkeit gehabt, als bei verschiedenen Bekannten zu nächtigen. Über eine ständige Unterkunft verfüge er deshalb nicht. Er habe beabsichtigt, in seine Betreuungsstelle zurückzukehren, doch habe er dafür auf das Geld, welches ihm ein Verwandter aus Deutschland überweisen hätte sollen, gewartet. In der Zwischenzeit habe er regelmäßig im römisch 40 genächtigt und sei sodann am 18.05.2016 festgenommen worden. Zu betonen sei, dass der BF zwischen dem Verlassen der Betreuungsstelle und seiner Festnahme lediglich ein paar Tage für die Behörden nicht auffindbar gewesen sei. Er selbst habe mit den Behörden Kontakt aufnehmen wollen. Die dem BF vorgeworfene mangelnde soziale Verankerung begründe für sich selbst noch keine Fluchtgefahr, da dies nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Falle eines noch nicht lange aufhaltigen Fremden nicht für die Annahme des Bestehens einer Fluchtgefahr reiche.

Selbst wenn man dennoch von Sicherheitsbedarf ausgehe, wäre vorrangig ein gelinderes Mittel anzuwenden gewesen. Hätte die belangte Behörde den entscheidungserheblichen Sachverhalt ausreichend ermittelt, wäre diese zum Schluss gekommen, dass mit der Verhängung von gelinderen Mitteln wie etwa einer periodischen Meldeverpflichtung und /oder der zur Verfügung Stellung bestimmter Räumlichkeiten zur Unterkunftnahme, das Auslangen zu finden gewesen wäre. Der BF habe selbst versucht, wieder in die Grundversorgung aufgenommen zu werden und hierdurch seine Kooperationsbereitschaft eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Darüber hinaus sei der BF in einem psychisch sehr schlechten Gesundheitszustand und sei dies im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Weiters wurde beantragt:

- -Strichaufzählung
der Ersatz der Eingabegebühr
- -Strichaufzählung
der Ersatz etwaiger Dolmetscherkosten
- -Strichaufzählung
ein med. Gutachten zum psychischen Gesundheitszustand des BF
- -Strichaufzählung
die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zur Einvernahme des BF
- -Strichaufzählung
die Gewährung der aufschiebenden Wirkung

1.5. Das BFA legte die Verwaltungsakten vor, erstattete eine Stellungnahme, beantragte im Zuge der Aktenvorlage die Abweisung der Beschwerde und begehrte Kostenersatz. In der Stellungnahme wird im Wesentlichen Bezug auf den Bescheid genommen und ausgeführt, dass der Beschwerdeführer ohne Angabe von Gründen seine Betreuungsstelle verlassen und sich nicht ordnungsgemäß angemeldet habe. Nach Ansicht des BFA bestehe daher Sicherheitsbedarf, da der Beschwerdeführer bereits längere Zeit unrechtmäßig im Bundesgebiet gewesen sei sowie sich seinem Asylverfahren entzogen habe. Er sei unbekannten Aufenthalts gewesen und habe angegeben, nach seiner Enthaftung nach Italien weiterreisen zu wollen. Er habe keine soziale Verankerung, keinen gesicherten Wohnsitz, keine behördliche Meldung und keine ausreichenden existenzsichernden Mittel zur Verfügung. Es bestehe daher der

begründete Verdacht, dass der BF auf freiem FuÙe auch einer Anordnung einer Unterkunftnahme mit periodischer Meldeverpflichtung nicht ausreichend nachkommen würde. Algerien zähle zu den sicheren Herkunftsstaaten und seien im Sinne des gesetzlichen Auftrages Rückkehrentscheidungen verbindlich durchzusetzen. Die Erlangung eines Ersatzreisedokumentes für den BF sei bereits in Angriff genommen und sei anzunehmen, dass die Erlangung eines Heimreisezertifikates rechtzeitig erfolgen werde.

1.6. Mit Schreiben des Gerichtes vom 30.05.2016 wurde dem BFA die Vorlage eines Gutachtens über den Gesundheitszustand des BF, insbesondere über den psychischen Zustand und die Haftfähigkeit aufgetragen.

1.7. Mit Schreiben vom 31.05.2016 wurde die Haftfähigkeit bestätigt, sowie der psychische Zustand des BF durch den Amtsarzt XXXX erörtert. Es bestanden keine psychopathologischen Auffälligkeiten. 1.7. Mit Schreiben vom 31.05.2016 wurde die Haftfähigkeit bestätigt, sowie der psychische Zustand des BF durch den Amtsarzt römisch 40 erörtert. Es bestanden keine psychopathologischen Auffälligkeiten.

1.8. Die Rechtsvertretung des BF erstattete zum amtsärztlichen Gutachten vom 31.05.2016 keine Stellungnahme.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Zum Sachverhalt (I. 1.1. - 1.8.)Zum Sachverhalt (römisch eins. 1.1. - 1.8.):

Der unter I. beschriebene Verfahrensgang wird zur Feststellung erhobenDer unter römisch eins. beschriebene Verfahrensgang wird zur Feststellung erhoben.

Zur Person:

1.1. Der BF reiste illegal ins Bundesgebiet ein und brachte am 30.4.2016 einen Antrag auf internationalen Schutz ein.

1.1. Der BF ist algerischer Staatsangehöriger und somit Fremder in der Diktion des FPG. Er verfügt über keinen gesicherten dauerhaften Aufenthaltstitel in Österreich.

1.2. Er ist in Österreich unbescholten.

1.3. Er leidet an keinen psychopathologischen Auffälligkeiten.

Zu den Voraussetzungen der Schubhaft:

2.1. Gegen den BF besteht eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung.

2.2. Die rechtzeitige Erlangung eines Heimreisezertifikates ist möglich. Der diesbezügliche Antrag wurde rechtzeitig eingebracht.

2.3. Ein konkreter Termin für die Abschiebung in den Herkunftsstaat ist nicht vorhanden.

2.4. Der BF wird laufend einer ärztlichen Kontrolle unterzogen und ist aktuell hafttauglich.

2.5. Die den Beschwerdeführer treffende psychische Belastung aufgrund der Haftsituation geht nicht über den Grad des allgemeinen Haftübels hinaus.

2.6. Am 24.05.2016 wurde der BF als algerischer Staatsbürger durch eine Delegation der algerischen Botschaft identifiziert.

Zum Sicherungsbedarf:

3.1. Der BF verfügt über keine aufrechte Meldeadresse.

3.2. Er verfügt über keine wesentlichen Barmittel und auch nicht über ein Reisedokument.

3.3. Der BF hat sich im Rahmen des Asylverfahrens dem weiteren Zugriff der Behörde durch Untertauchen entzogen, da er ohne Abmeldung seine zugewiesene Unterkunft verlassen hat.

3.4. Der BF hat in Österreich bisher einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt.

3.5. Der BF hat die ihm zugewiesene Unterkunft ohne Abmeldung unerlaubt verlassen.

3.6. Der BF verfügt über keinen ordentlichen tatsächlichen Wohnsitz.

Zur familiären/sozialen Komponente:

4.1. Der BF geht im Inland keiner legalen Beschäftigung nach und ist nicht selbsterhaltungsfähig.

4.2. Der BF verfügt im Inland über keine Familienangehörigen und nach eigenen Angaben auch über keine weiteren sozialen Kontakte.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zur Person und zum Verfahrensgang:

Der Verfahrensgang und die hiezu getroffenen Feststellungen sowie die Feststellungen zur Person des BF (1.1, 1.2), ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde und dem Gerichtsakt des Bundesverwaltungsgerichts, deren Akteninhalt der BF in keiner Phase des Verfahrens substantiiert entgegengetreten ist.

Die Feststellung zu 1.3 ergibt sich aus den Angaben im Strafregisterauszug.

Die Feststellung zum Gesundheitszustand des BF (1.4.) stützt sich auf das ärztliche Gutachten vom 31.05.2016, zu welchem die Rechtsvertretung des BF innerhalb der gerichtlichen Frist keine Stellungnahme erstattet hat.

2.2. Zu den Voraussetzungen der Schubhaft (2.1.-2.6.):

Die Feststellungen zu 2.1. und 2.3. beziehen sich auf die im Akt des BFA bzw. im Akt des BVwG vorliegenden Informationen. Dadurch, dass einer Beschwerde gegen die durch das BFA ausgesprochene Rückkehrentscheidung die aufschiebende Wirkung entzogen wurde, ist von einer Durchsetzbarkeit dieser Entscheidung auszugehen und ist bisher auch keine Beschwerde gegen den Bescheid des BFA aktenkundig. Ein konkreter Abschiebetermin ist nicht bekannt, da aktuell auch kein konkreter Zeitpunkt für das Vorliegen des benötigten Heimreisezertifikates angegeben werden kann. Die Hafttauglichkeit (2.5.) und die Feststellung über den psychischen Zustand des BF begründet sich auf die dem Gericht vorliegenden ärztlichen Stellungnahme vom 31.05.2016, der seitens der Rechtsvertretung des BF nicht entgegengetreten wurde.

Zur Feststellung der Erlangung eines Heimreisezertifikates (2.2.) wird folgendes ausgeführt:

Der BF führt in seiner Beschwerdeschrift näher aus, dass es nach der von ihm zitierten Judikatur des BVwG in Bezug auf den Herkunftsstaat Algerien bereits Rechtsprechung des BVwG gebe, dass in diesem Länderbereich nicht von einer Effektivierbarkeit der Abschiebung ausgegangen werden könne. Hiezu ist auf die erst kürzlich aufgrund einer Änderung des Modus zur Erlangung eines Heimreisezertifikates bezüglich Algerien, ergangenen Entscheidung der hiesigen Gerichtsabteilung des BVwG (W171 2123287-1/7E) hinzuweisen, aus der sich ergibt, dass hinsichtlich des Herkunftsstaates Algerien mittlerweile eine Regelung getroffen worden ist, die prinzipiell davon ausgehen lässt, dass es in Zukunft zu vermehrten Abschiebungen nach Algerien kommen wird. Das Gericht geht daher auch im vorliegenden Fall zum Zeitpunkt der Entscheidung von einer Effektivierbarkeit der Abschiebung aus. Die vom BF in der Beschwerde zitierte Judikatur basiert auf die Situation vor Änderung des modus vivendi in Bezug auf die Erlangung von Heimreisezertifikaten betreffend Algerien und ist daher nicht mehr beispielgebend. Die Begründung in der Beschwerdeschrift, es gäbe keine Hinweise, dass eine Erlangung von Heimreisezertifikaten für Algerien möglich sei, greift zu kurz. Im Verfahren ist gegenteilig zu prüfen, ob es objektiviert werden kann, dass keine Heimreisezertifikate für Algerier ausgestellt würden. Diesbezüglich konnten keine Fakten ermittelt werden und lagen auch keine greifbaren Informationen, die über eine Spekulation hinausgehen, vor. Der Hinweis darauf, dass es zwischen der EU und Algerien kein Rücknahmeübereinkommen gäbe reicht nicht aus, da es notorisch ist, dass es im Bereich der EU in der Vergangenheit trotz Fehlens eines Übereinkommens dennoch zu Abschiebungen nach Algerien gekommen ist. Es war daher in weiterer Folge davon auszugehen, dass prinzipiell eine Möglichkeit zur Abschiebung des BF besteht.

2.3. Zum Sicherungsbedarf:

Die Feststellungen 3.1 bis 3.6 gründen sich auf die Angaben im Akt des BVwG und des BFA, insbesondere auf die eigenen Angaben des BF in der Einvernahme vom 18.05.2016 vor dem BFA sowie auf das Zentrale Melderegister. Die Feststellungen sind im Wesentlichen mit den Feststellungen der Erstbehörde übereinstimmend und ist der BF diesen in seiner Beschwerde und im laufenden Verfahren bis zuletzt nicht entgegengetreten. Hierbei muss jedoch festgehalten werden, dass sich der BF nach der Aktenlage Ende April seinen Asylantrag einbrachte und sodann mit 04.05.2016 in der ihm zugewiesenen Betreuungsstelle gemeldet wurde. Nach fünf Tagen, somit am 09.05.2016 wurde er schon wieder abgemeldet und am 17.05.2016 festgenommen. Er war daher für 8 Tage nicht amtlich gemeldet und gilt für diese Zeit als "untergetaucht".

2.4. Familiäre/soziale Komponente:

Die Feststellungen gründen sich auf die eigenen Angaben des BF in der Einvernahme am 18.05.2016 und dem Akteninhalt der Verfahrensakten.

Weitere Beweise waren wegen Entscheidungsreife nicht mehr aufzunehmen. Von einer Anberaumung einer mündlichen Verhandlung konnte im Hinblick auf die geklärte Sachlage Abstand genommen werden.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt I. - Schubhaftbescheid, Anhaltung in Schubhaft. 3.1.1. Gesetzliche Grundlage:

3.1.1. Gesetzliche Grundlage:

Der mit "Schubhaft" betitelte § 76 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 idgF, lautet: Der mit "Schubhaft" betitelte Paragraph 76, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idgF, lautet:

"§ 76. (1) Fremde können festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern der Zweck der Schubhaft nicht durch ein gelinderes Mittel (§ 77) erreicht werden kann. Unmündige Minderjährige dürfen nicht in Schubhaft angehalten werden." § 76. (1) Fremde können festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern der Zweck der Schubhaft nicht durch ein gelinderes Mittel (Paragraph 77,) erreicht werden kann. Unmündige Minderjährige dürfen nicht in Schubhaft angehalten werden.

(2) Die Schubhaft darf nur dann angeordnet werden, wenn

1. dies zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, zur Sicherung des Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder der Abschiebung notwendig ist und sofern jeweils Fluchtgefahr vorliegt und die Schubhaft verhältnismäßig ist, oder

2. die Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 1 und 2 Dublin-Verordnung vorliegen 2. die Voraussetzungen des Artikel 28, Absatz eins und 2 Dublin-Verordnung vorliegen.

(3) Eine Fluchtgefahr im Sinne des Abs. 2 Z 1 oder im Sinne des Art. 2 lit n Dublin-Verordnung liegt vor, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen wird oder dass der Fremde die Abschiebung wesentlich erschweren wird. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, (3) Eine Fluchtgefahr im Sinne des Absatz 2, Ziffer eins, oder im Sinne des Artikel 2, Litera n, Dublin-Verordnung liegt vor, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen wird oder dass der Fremde die Abschiebung wesentlich erschweren wird. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen,

1. ob der Fremde an dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme mitwirkt oder die Rückkehr oder Abschiebung umgeht oder behindert;

2. ob der Fremde entgegen einem aufrechten Einreiseverbot, einem aufrechten Aufenthaltsverbot oder während einer aufrechten Anordnung zur Außerlandesbringung neuerlich in das Bundesgebiet eingereist ist;

3. ob eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme besteht oder der Fremde sich dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder über einen Antrag auf internationalen Schutz bereits entzogen hat;

4. ob der faktische Abschiebeschutz bei einem Folgeantrag (§ 2 Abs. 1 Z 23 AsylG 2005) aufgehoben wurde oder dieser dem Fremden nicht zukommt; 4. ob der faktische Abschiebeschutz bei einem Folgeantrag (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23, AsylG 2005) aufgehoben wurde oder dieser dem Fremden nicht zukommt;

5. ob gegen den Fremden zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme bestand, insbesondere, wenn er sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Schubhaft befand oder aufgrund § 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 BFA-VG angehalten wurde; 5. ob gegen den Fremden zum Zeitpunkt der

Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme bestand, insbesondere, wenn er sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Schubhaft befand oder aufgrund Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer eins bis 3 BFA-VG angehalten wurde;

6. ob aufgrund des Ergebnisses der Befragung, der Durchsuchung oder der erkennungsdienstlichen Behandlung anzunehmen ist, dass ein anderer Mitgliedstaat nach der Dublin-Verordnung zuständig ist, insbesondere sofern

a. der Fremde bereits mehrere Anträge auf internationalen Schutz in den Mitgliedstaaten gestellt hat oder der Fremde falsche Angaben hierüber gemacht hat,

b. der Fremde versucht hat, in einen dritten Mitgliedstaat weiterzureisen, oder

c. es aufgrund der Ergebnisse der Befragung, der Durchsuchung, der erkennungsdienstlichen Behandlung oder des bisherigen Verhaltens des Fremden wahrscheinlich ist, dass der Fremde die Weiterreise in einen dritten Mitgliedstaat beabsichtigt;

7. ob der Fremde seiner Verpflichtung aus dem gelinderen Mittel nicht nachkommt;

8. ob Auflagen, Mitwirkungspflichten, Gebietsbeschränkungen oder Meldeverpflichtungen gemäß §§ 56 oder 71 FPG, § 13 Abs. 2 BFA-VG oder 15a AsylG 2005 verletzt wurden, insbesondere bei Vorliegen einer aktuell oder zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutzes durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahme; 8. ob Auflagen, Mitwirkungspflichten, Gebietsbeschränkungen oder Meldeverpflichtungen gemäß Paragraphen 56, oder 71 FPG, Paragraph 13, Absatz 2, BFA-VG oder 15a AsylG 2005 verletzt wurden, insbesondere bei Vorliegen einer aktuell oder zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutzes durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahme;

9. der Grad der sozialen Verankerung in Österreich, insbesondere das Bestehen familiärer Beziehungen, das Ausüben einer legalen Erwerbstätigkeit beziehungsweise das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel sowie die Existenz eines gesicherten Wohnsitzes.

(4) Die Schubhaft ist schriftlich mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß § 57 AVG zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Nicht vollstreckte Schubhaftbescheide gemäß § 57 AVG gelten 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen (4) Die Schubhaft ist schriftlich mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß Paragraph 57, AVG zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Nicht vollstreckte Schubhaftbescheide gemäß Paragraph 57, AVG gelten 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen.

(5) Wird eine aufenthaltsbeendende Maßnahme durchsetzbar und erscheint die Überwachung der Ausreise des Fremden notwendig, so gilt die zur Sicherung des Verfahrens angeordnete Schubhaft ab diesem Zeitpunkt als zur Sicherung der Abschiebung verhängt.

(6) Stellt ein Fremder während einer Anhaltung in Schubhaft einen Antrag auf internationalen Schutz, so kann diese aufrechterhalten werden, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass der Antrag zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist mit Aktenvermerk festzuhalten; dieser ist dem Fremden zur Kenntnis zu bringen. § 11 Abs. 8 und § 12 Abs. 1 BFA-VG gelten sinngemäß. (6) Stellt ein Fremder während einer Anhaltung in Schubhaft einen Antrag auf internationalen Schutz, so kann diese aufrechterhalten werden, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass der Antrag zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist mit Aktenvermerk festzuhalten; dieser ist dem Fremden zur Kenntnis zu bringen. Paragraph 11, Absatz 8 und Paragraph 12, Absatz eins, BFA-VG gelten sinngemäß."

§ 77 Gelinderes Mittel Paragraph 77, Gelinderes Mittel

Gemäß § 77 Abs. 1 FPG hat das Bundesamt bei Vorliegen der in § 76 genannten Gründe gelindere Mittel anzuordnen, wenn es Grund zur Annahme hat, dass der Zweck der Schubhaft durch Anwendung des gelinderen Mittels erreicht werden kann. Gegen mündige Minderjährige hat das Bundesamt gelindere Mittel anzuwenden, es sei denn bestimmte Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann; diesfalls gilt § 80 Abs. 2 Z 1 Gemäß Paragraph 77, Absatz eins, FPG hat das Bundesamt bei Vorliegen der in Paragraph 76, genannten

Gründe gelindere Mittel anzuordnen, wenn es Grund zur Annahme hat, dass der Zweck der Schubhaft durch Anwendung des gelinderen Mittels erreicht werden kann. Gegen mündige Minderjährige hat das Bundesamt gelindere Mittel anzuwenden, es sei denn bestimmte Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann; diesfalls gilt Paragraph 80, Absatz 2, Ziffer eins

FPG.

Gemäß § 77 Abs. 2 FPG ist Voraussetzung für die Anordnung gelinderer Mittel, dass der Fremde seiner erkennungsdienstlichen Behandlung zustimmt, es sei denn, diese wäre bereits aus dem Grunde des § 24 Abs. 1 Z 4 BFA-VG von Amts wegen erfolgt. Gemäß Paragraph 77, Absatz 2, FPG ist Voraussetzung für die Anordnung gelinderer Mittel, dass der Fremde seiner erkennungsdienstlichen Behandlung zustimmt, es sei denn, diese wäre bereits aus dem Grunde des Paragraph 24, Absatz eins, Ziffer 4, BFA-VG von Amts wegen erfolgt.

Gemäß § 77 Abs. 3 FPG sind gelindere Mittel insbesondere die Anordnung, (Z 1) in vom Bundesamt bestimmten Räumen Unterkunft zu nehmen, (Z 2) sich in periodischen Abständen bei einer Dienststelle einer Landespolizeidirektion zu melden oder (Z 3) eine angemessene finanzielle Sicherheit beim Bundesamt zu hinterlegen. Gemäß Paragraph 77, Absatz 3, FPG sind gelindere Mittel insbesondere die Anordnung, (Ziffer eins,) in vom Bundesamt bestimmten Räumen Unterkunft zu nehmen, (Ziffer 2,) sich in periodischen Abständen bei einer Dienststelle einer Landespolizeidirektion zu melden oder (Ziffer 3,) eine angemessene finanzielle Sicherheit beim Bundesamt zu hinterlegen.

Kommt der Fremde gemäß § 77 Abs. 4 FPG seinen Verpflichtungen nach Abs. 3 nicht nach oder leistet er ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zugewandten Ladung zum Bundesamt, in der auf diese Konsequenz hingewiesen wurde, nicht Folge, ist die Schubhaft anzuordnen. Für die in der Unterkunft verbrachte Zeit gilt § 80 mit der Maßgabe, dass die Dauer der Zulässigkeit verdoppelt wird. Kommt der Fremde gemäß Paragraph 77, Absatz 4, FPG seinen Verpflichtungen nach Absatz 3, nicht nach oder leistet er ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zugewandten Ladung zum Bundesamt, in der auf diese Konsequenz hingewiesen wurde, nicht Folge, ist die Schubhaft anzuordnen. Für die in der Unterkunft verbrachte Zeit gilt Paragraph 80, mit der Maßgabe, dass die Dauer der Zulässigkeit verdoppelt wird.

Gemäß § 77 Abs. 5 FPG steht die Anwendung eines gelinderen Mittels der für die Durchsetzung der Abschiebung erforderlichen Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt nicht entgegen. Soweit dies zur Abwicklung dieser Maßnahmen erforderlich ist, kann den Betroffenen aufgetragen werden, sich für insgesamt 72 Stunden nicht übersteigende Zeiträume an bestimmten Orten aufzuhalten. Gemäß Paragraph 77, Absatz 5, FPG steht die Anwendung eines gelinderen Mittels der für die Durchsetzung der Abschiebung erforderlichen Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt nicht entgegen. Soweit dies zur Abwicklung dieser Maßnahmen erforderlich ist, kann den Betroffenen aufgetragen werden, sich für insgesamt 72 Stunden nicht übersteigende Zeiträume an bestimmten Orten aufzuhalten.

Gemäß § 77 Abs. 6 FPG hat sich zur Erfüllung der Meldeverpflichtung gemäß Abs. 3 Z 2 der Fremde in periodischen, 24 Stunden nicht unterschreitenden Abständen bei einer zu bestimmenden Dienststelle einer Landespolizeidirektion zu melden. Die dafür notwendigen Angaben, wie insbesondere die zuständige Dienststelle einer Landespolizeidirektion sowie Zeitraum und Zeitpunkt der Meldung, sind dem Fremden vom Bundesamt mit Verfahrensordnung (§ 7 Abs. 1 VwGVG) mitzuteilen. Eine Verletzung der Meldeverpflichtung liegt nicht vor, wenn deren Erfüllung für den Fremden nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar war. Gemäß Paragraph 77, Absatz 6, FPG hat sich zur Erfüllung der Meldeverpflichtung gemäß Absatz 3, Ziffer 2, der Fremde in periodischen, 24 Stunden nicht unterschreitenden Abständen bei einer zu bestimmenden Dienststelle einer Landespolizeidirektion zu melden. Die dafür notwendigen Angaben, wie insbesondere die zuständige Dienststelle einer Landespolizeidirektion sowie Zeitraum und Zeitpunkt der Meldung, sind dem Fremden vom Bundesamt mit Verfahrensordnung (Paragraph 7, Absatz eins, VwGVG) mitzuteilen. Eine Verletzung der Meldeverpflichtung liegt nicht vor, wenn deren Erfüllung für den Fremden nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Gemäß § 77 Abs. 7 FPG können die näheren Bestimmungen, welche die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit gemäß Abs. 3 Z 3 regeln, der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festlegen. Gemäß Paragraph 77, Absatz 7, FPG können die näheren Bestimmungen, welche die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit gemäß Absatz 3, Ziffer 3, regeln, der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festlegen.

Gemäß § 77 Abs. 8 FPG ist das gelindere Mittel mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß § 57 AVG zu erlassen, es sei

denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Nicht vollstreckte Bescheide gemäß § 57 AVG gelten 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen. Gemäß Paragraph 77, Absatz 8, FPG ist das gelindere Mittel mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß Paragraph 57, AVG zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Nicht vollstreckte Bescheide gemäß Paragraph 57, AVG gelten 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen.

Gemäß § 77 Abs. 9 FPG können die Landespolizeidirektionen betreffend die Räumlichkeiten zur Unterkunftnahme gemäß Abs. 3 Z 1 Vorsorge treffen. Gemäß Paragraph 77, Absatz 9, FPG können die Landespolizeidirektionen betreffend die Räumlichkeiten zur Unterkunftnahme gemäß Absatz 3, Ziffer eins, Vorsorge treffen.

Zur Judikatur:

3.1.2. Die Anhaltung in Schubhaft ist nach Maßgabe der grundrechtlichen Garantien des Art. 2 Abs. 1 Z 7 PersFrBVG und des Art. 5 Abs. 1 lit. f EMRK nur dann zulässig, wenn der Anordnung der Schubhaft ein konkreter Sicherheitsbedarf zugrunde liegt und die Schubhaft unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls verhältnismäßig ist. Dabei sind das öffentliche Interesse an der Sicherung der Aufenthaltsbeendigung und das Interesse des Betroffenen an der Schonung seiner persönlichen Freiheit abzuwägen. Kann der Sicherungszweck auf eine andere, die Rechte des Betroffenen schonendere Weise, wie etwa durch die Anordnung eines gelinderen Mittels nach § 77 FPG, erreicht werden (§ 76 Abs. 1 FPG), ist die Anordnung der Schubhaft nicht zulässig (VfGH 03.10.2012, VfSlg. 19.675/2012; VwGH 22.01.2009, Zl. 2008/21/0647; 30.08.2007, Zl. 2007/21/0043).

3.1.2. Die Anhaltung in Schubhaft ist nach Maßgabe der grundrechtlichen Garantien des Artikel 2, Absatz eins, Ziffer 7, PersFrBVG und des Artikel 5, Absatz eins, Litera f, EMRK nur dann zulässig, wenn der Anordnung der Schubhaft ein konkreter Sicherheitsbedarf zugrunde liegt und die Schubhaft unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls verhältnismäßig ist. Dabei sind das öffentliche Interesse an der Sicherung der Aufenthaltsbeendigung und das Interesse des Betroffenen an der Schonung seiner persönlichen Freiheit abzuwägen. Kann der Sicherungszweck auf eine andere, die Rechte des Betroffenen schonendere Weise, wie etwa durch die Anordnung eines gelinderen Mittels nach Paragraph 77, FPG, erreicht werden (Paragraph 76, Absatz eins, FPG), ist die Anordnung der Schubhaft nicht zulässig (VfGH 03.10.2012, VfSlg. 19.675 aus 2012;; VwGH 22.01.2009, Zl. 2008/21/0647; 30.08.2007, Zl. 2007/21/0043).

Ein Sicherheitsbedarf ist in der Regel dann gegeben, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen oder diese zumindest wesentlich erschweren werde (§ 76 Abs. 3 FPG). Es ist allerdings nicht erforderlich, dass ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme bereits eingeleitet worden ist (VwGH 28.06.2002, Zl. 2002/02/0138).

Ein Sicherheitsbedarf ist in der Regel dann gegeben, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen oder diese zumindest wesentlich erschweren werde (Paragraph 76, Absatz 3, FPG). Es ist allerdings nicht erforderlich, dass ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme bereits eingeleitet worden ist (VwGH 28.06.2002, Zl. 2002/02/0138).

Die fehlende Ausreisewilligkeit des Fremden, d.h. das bloße Unterbleiben der Ausreise, obwohl keine Berechtigung zum Aufenthalt besteht, vermag für sich genommen die Verhängung der Schubhaft nicht zu rechtfertigen. Vielmehr muss der - aktuelle - Sicherheitsbedarf in weiteren Umständen begründet sein, etwa in mangelnder sozialer Verankerung in Österreich. Dafür kommt insbesondere das Fehlen ausreichender familiärer, sozialer oder beruflicher Anknüpfungspunkte im Bundesgebiet in Betracht, was die Befürchtung, es bestehe das Risiko des Untertauchens eines Fremden, rechtfertigen kann. Abgesehen von der damit angesprochenen Integration des Fremden in Österreich ist bei der Prüfung des Sicherheitsbedarfes auch sein bisheriges Verhalten in Betracht zu ziehen, wobei frühere Delinquenz das Gewicht des öffentlichen Interesses an einer baldigen Durchsetzung einer Abschiebung maßgeblich vergrößern kann (VwGH 21.12.2010, Zl. 2007/21/0498; weiters VwGH 08.09.2005, Zl. 2005/21/0301; 23.09.2010, Zl. 2009/21/0280).

"Die Entscheidung über die Anwendung gelinderer Mittel iSd § 77 Abs 1 FrPolG 2005 ist eine Ermessensentscheidung. Auch die Anwendung gelinderer Mittel setzt das Vorliegen eines Sicherheitsbedürfnisses voraus. Fehlt ein Sicherheitsbedarf, dann darf weder Schubhaft noch ein gelinderes Mittel verhängt werden. Insoweit besteht kein Ermessensspielraum. Der Behörde kommt aber auch dann kein Ermessen zu, wenn der Sicherheitsbedarf im Verhältnis zum Eingriff in die persönliche Freiheit nicht groß genug ist, um die Verhängung von Schubhaft zu rechtfertigen. Das ergibt sich schon daraus, dass Schubhaft immer ultima ratio sein muss (Hinweis E 17.03.2009,

2007/21/0542; E 30.08.2007, 2007/21/0043). Mit anderen Worten: Kann das zu sichernde Ziel auch durch die Anwendung gelinderer Mittel erreicht werden, dann wäre es rechtswidrig, Schubhaft zu verhängen; in diesem Fall hat die Behörde lediglich die Anordnung des gelinderen Mittels vorzunehmen (Hinweis E 28.05.2008, 2007/21/0246). Der Ermessensspielraum besteht also für die Behörde nur insoweit, als trotz eines die Schubhaft rechtfertigenden Sicherungsbedarfs davon Abstand genommen und bloß ein gelinderes Mittel angeordnet werden kann. Diesbezüglich liegt eine Rechtswidrigkeit nur dann vor, wenn die eingeräumten Grenzen des Ermessens überschritten wurden, also nicht vom Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde" (VwGH 11.06.2013, Zl. 2012/21/0114, vgl. auch VwGH vom 02.08.2013, Zl. 2013/21/0008). "Die Entscheidung über die Anwendung gelinderer Mittel iSd Paragraph 77, Absatz eins, FrPolG 2005 ist eine Ermessensentscheidung. Auch die Anwendung gelinderer Mittel setzt das Vorliegen eines Sicherungsbedürfnisses voraus. Fehlt ein Sicherungsbedarf, dann darf weder Schubhaft noch ein gelinderes Mittel verhängt werden. Insoweit besteht kein Ermessensspielraum. Der Behörde kommt aber auch dann kein Ermessen zu, wenn der Sicherungsbedarf im Verhältnis zum Eingriff in die persönliche Freiheit nicht groß genug ist, um die Verhängung von Schubhaft zu rechtfertigen. Das ergibt sich schon daraus, dass Schubhaft immer ultima ratio sein muss (Hinweis E 17.03.2009, 2007/21/0542; E 30.08.2007, 2007/21/0043). Mit anderen Worten: Kann das zu sichernde Ziel auch durch die Anwendung gelinderer Mittel erreicht werden, dann wäre es rechtswidrig, Schubhaft zu verhängen; in diesem Fall hat die Behörde lediglich die Anordnung des gelinderen Mittels vorzunehmen (Hinweis E 28.05.2008, 2007/21/0246). Der Ermessensspielraum besteht also für die Behörde nur insoweit, als trotz eines die Schubhaft rechtfertigenden Sicherungsbedarfs davon Abstand genommen und bloß ein gelinderes Mittel angeordnet werden kann. Diesbezüglich liegt eine Rechtswidrigkeit nur dann vor, wenn die eingeräumten Grenzen des Ermessens überschritten wurden, also nicht vom Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde" (VwGH 11.06.2013, Zl. 2012/21/0114, vergleiche auch VwGH vom 02.08.2013, Zl.2013/21/0008).

"Je mehr das Erfordernis, die Effektivität der Abschiebung zu sichern, auf der Hand liegt, umso weniger bedarf es einer Begründung für die Nichtanwendung gelinderer Mittel. Das diesbezügliche Begründungserfordernis wird dagegen größer sein, wenn die Anordnung gelinderer Mittel naheliegt. Das wurde in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere beim Vorliegen von gegen ein Untertauchen sprechenden Umständen, wie familiäre Bindungen oder Krankheit, angenommen (vgl. etwa das Erkenntnis vom 22.05.2007, Zl. 006/21/0052, und daran anknüpfend das Erkenntnis vom 29.04.2008, Zl. 2008/21/0085; siehe auch die Erkenntnisse vom 28.02.2008, Zl.2007/21/0512, und Zl. 2007/21/0391) und wird weiters auch regelmäßig bei Bestehen eines festen Wohnsitzes oder ausreichender beruflicher Bindungen zu unterstellen sein. Mit bestimmten gelinderen Mitteln wird man sich insbesondere dann auseinander zu setzen haben, wenn deren Anordnung vom Fremden konkret ins Treffen geführt wird" (VwGH 02.08.2013, Zl. 2013/21/0008). "Je mehr das Erfordernis, die Effektivität der Abschiebung zu sichern, auf der Hand liegt, umso weniger bedarf es einer Begründung für die Nichtanwendung gelinderer Mittel. Das diesbezügliche Begründungserfordernis wird dagegen größer sein, wenn die Anordnung gelinderer Mittel naheliegt. Das wurde in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere beim Vorliegen von gegen ein Untertauchen sprechenden Umständen, wie familiäre Bindungen oder Krankheit, angenommen vergleiche etwa das Erkenntnis vom 22.05.2007, Zl. 006/21/0052, und daran anknüpfend das Erkenntnis vom 29.04.2008, Zl. 2008/21/0085; siehe auch die Erkenntnisse vom 28.02.2008, Zl. 2007/21/0512, und Zl.2007/21/0391) und wird weiters auch regelmäßig bei Bestehen eines festen Wohnsitzes oder ausreichender beruflicher Bindungen zu unterstellen sein. Mit bestimmten gelinderen Mitteln wird man sich insbesondere dann auseinander zu setzen haben, wenn deren Anordnung vom Fremden konkret ins Treffen geführt wird" (VwGH 02.08.2013, Zl. 2013/21/0008).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes, selbst wenn daraus keine Haftunfähigkeit resultiert, kann im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zum Ergebnis führen, dass unter Berücksichtigung des gesundheitlichen Zustandes des Fremden und der bisherigen Dauer der Schubhaft die Anwendung gelinderer Mittel ausreichend gewesen wäre (im Zusammenhang mit behaupteter Haftunfähigkeit wegen psychischer Beschwerden vgl. VwGH 05.07.2012, Zl. 2012/21/0034; VwGH 19.04.2012, Zl. 2011/21/0123; VwGH 29.02.2012, Zl. 2011/21/0066). Der Krankheit eines gemeinsam geflüchteten Familienmitglieds kann insofern Bedeutung zukommen, als eine sich aus der Erkrankung ergebende Betreuungsbedürftigkeit auch die Mobilität der übrigen Familienmitglieder einschränken und damit die Gefahr eines Untertauchens in die Illegalität vermindern könnte (vgl. VwGH vom 28.02.2008; Zl. 2007/21/0391). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes, selbst wenn daraus keine Haftunfähigkeit resultiert, kann im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zum Ergebnis führen, dass unter Berücksichtigung des gesundheitlichen Zustandes des Fremden und der bisherigen Dauer der Schubhaft die Anwendung gelinderer Mittel

ausreichend gewesen wäre (im Zusammenhang mit behaupteter Haftunfähigkeit wegen psychischer Beschwerden vergleiche VwGH 05.07.2012, Zl. 2012/21/0034; VwGH 19.04.2012, Zl. 2011/21/0123; VwGH 29.02.2012, Zl. 2011/21/0066). Der Krankheit eines gemeinsam geflüchteten Familienmitglieds kann insofern Bedeutung zukommen, als eine sich aus der Erkrankung ergebende Betreuungsbedürftigkeit auch die Mobilität der übrigen Familienmitglieder einschränken und damit die Gefahr eines Untertauchens in die Illegalität vermindern könnte (vergleiche VwGH vom 28.02.2008; Zl. 2007/21/0391).

In seiner Judikatur zu § 77 FPG 2005 ging der Verwaltungsgerichtshof bisher davon aus, dass der UVS als Beschwerdeinstanz im Schubhaftbeschwerdeverfahren nach der Bejahung eines Sicherungsbedarfs bei seiner Entscheidung zwar die Möglichkeit der Anwendung gelinderer Mittel gemäß § 77 FPG 2005 an Stelle der Schubhaft im Rahmen des Ermessens zu berücksichtigen hat, diesem allerdings keine Zuständigkeit zur Entscheidung darüber, welches der im § 77 Abs. 3 FPG 2005 demonstrativ aufgezählten gelinderen Mittel anzuwenden wäre, zukommt. Deren Auswahl blieb vielmehr der Fremdenpolizeibehörde vorbehalten (vgl. VwGH 20.10.2011, Zl. 2010/21/0140; VwGH 28.05.2008, Zl. 2007/21/0246). Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die einer Übertragung dieser Judikatur hinsichtlich des mit Ausnahme der neuen Absätze 8 und 9 weitgehend unveränderten § 77 FPG auf das seit 01.01.2014 anstelle des UVS zuständige Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich entgegenstehen würden. In seiner Judikatur zu Paragraph 77, FPG 2005 ging der Verwaltungsgerichtshof bisher davon aus, dass der UVS als Beschwerdeinstanz im Schubhaftbeschwerdeverfahren nach der Bejahung eines Sicherungsbedarfs bei seiner Entscheidung zwar die Möglichkeit der Anwendung gelinderer Mittel gemäß Paragraph 77, FPG 2005 an Stelle der Schubhaft im Rahmen des Ermessens zu berücksichtigen hat, diesem allerdings keine Zuständigkeit zur Entscheidung darüber, welches der im Paragraph 77, Absatz 3, FPG 2005 demonstrativ aufgezählten gelinderen Mittel anzuwenden wäre, zukommt. Deren Auswahl blieb vielmehr der Fremdenpolizeibehörde vorbehalten (vergleiche VwGH 20.10.2011, Zl. 2010/21/0140; VwGH 28.05.2008, Zl. 2007/21/0246). Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die einer Übertragung dieser Judikatur hinsichtlich des mit Ausnahme der neuen Absätze 8 und 9 weitgehend unveränderten Paragraph 77, FPG auf das seit 01.01.2014 anstelle des UVS zuständige Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich entgegenstehen würden.

Schubhaft darf stets nur "ultima ratio" sein (vgl. VwGH 02.08.2013, Zl. 2013/21/0054; VwGH 11.06.2013, Zl. 2012/21/0114, VwGH 24.02.2011, Zl. 2010/21/0502; VwGH 17.03.2009, Zl. 2007/21/0542; VwGH 30.08.2007, 2007/21/0043). Daraus leitete der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19.05.2011, Zl. 2008/21/0527, unter Hervorhebung der in § 80 Abs. 1 FPG 2005 ausdrücklich festgehaltenen behördliche Verpflichtung, darauf hinzuwirken, dass die Schubhaft so kurz wie möglich dauert, insbesondere auch ab, "dass die Behörde schon von vornherein angehalten ist, im Fall der beabsichtigten Abschiebung eines Fremden ihre Vorgangsweise nach Möglichkeit so einzurichten, dass Schubhaft überhaupt unterbleiben kann. Unterlässt sie das, so erweist sich die Schubhaft als unverhältnismäßig" (VwGH vom 19.05.2011, Zl. 2008/21/0527). Bereits im Erkenntnis des VwGH vom 27.01.2011, Zl. 2008/21/0595, wurde dazu klargestellt, dass der Schubhaft nicht der Charakter einer Straf- oder Beugehaft zu kommt, "weshalb ohne besondere Anhaltspunkte für eine absehbare Änderung der Einstellung des Fremden die Haft nicht allein im Hinblick darauf aufrechterhalten werden darf, diese 'Einstellungsänderung' durch Haftdauer zu erwirken. (Hier: Der Fremde hatte, nachdem er nach zwei Monaten nicht aus der Schubhaft entlassen worden war, seine vorgetäuschte Mitwirkungsbereitschaft aufgegeben und zu erkennen gegeben, dass er nicht in den Kamerun zurückkehren wolle und auch nicht an einer Identitätsfeststellung mitwirken werde. Die mangelnde Kooperation des Fremden gipfelte schließlich in der Verweigerung jeglicher Angaben. Die belangte Behörde hat in Folge bis zu einem neuerlichen Einvernahmeversuch zugewartet ohne zwischenzeitig auf Basis der vorhandenen Daten zwecks Erstellung eines Heimreisezertifikates an die Botschaft von Kamerun heranzutreten oder sonst erkennbare Schritte in Richtung Bewerkstelligung einer Abschiebung zu setzen. In diesem Verhalten der belangten Behörde ist eine unangemessene Verzögerung zu erblicken)." (VwGH vom 27.01.2011, Zl. 2008/21/0595; vgl. dazu etwa auch VwGH 19.04.2012, 2009/21/0047). Schubhaft darf stets nur "ultima ratio" sein (vergleiche VwGH 02.08.2013, Zl. 2013/21/0054; VwGH 11.06.2013, Zl. 2012/21/0114, VwGH 24.02.2011, Zl. 2010/21/0502; VwGH 17.03.2009, Zl. 2007/21/0542; VwGH 30.08.2007, 2007/21/0043). Daraus leitete der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19.05.2011, Zl. 2008/21/0527, unter Hervorhebung der in Paragraph 80, Absatz eins, FPG 2005 ausdrücklich festgehaltenen behördliche Verpflichtung, darauf hinzuwirken, dass die Schubhaft so kurz wie möglich dauert, insbesondere auch ab, "dass die Behörde schon von vornherein angehalten ist, im Fall der beabsichtigten Abschiebung eines Fremden ihre Vorgangsweise nach Möglichkeit so einzurichten, dass Schubhaft überhaupt unterbleiben kann. Unterlässt sie das, so erweist sich die Schubhaft als unverhältnismäßig" (VwGH vom 19.05.2011, Zl. 2008/21/0527). Bereits im Erkenntnis des

VwGH vom 27.01.2011, Zl. 2008/21/0595, wurde dazu klargestellt, dass der Schubhaft nicht der Charakter einer Straf- oder Beugehaft zu kommt, "weshalb ohne besondere Anhaltspunkte für eine absehbare Änderung der Einstellung des Fremden die Haft nicht allein im Hinblick darauf aufrechterhalten werden darf, diese 'Einstellungsänderung' durch Haftdauer zu erwirken. (Hier: Der Fremde hatte, nachdem er nach zwei Monaten nicht aus der Schubhaft entlassen worden war, seine vorgetäuschte Mitwirkungsbereitschaft aufgegeben und zu erkennen gegeben, dass er nicht in den Kamerun zurückkehren wolle und auch nicht an einer Identitätsfeststellung mitwirken werde. Die mangelnde Kooperation des Fremden gipfelte schließlich in der Verweigerung jeglicher Angaben. Die belangte Behörde hat in Folge bis zu einem neuerlichen Einvernahmeversuch zugewartet ohne zwischenzeitig auf Basis der vorhandenen Daten zwecks Erstellung eines Heimreisezertifikates an die Botschaft von Kamerun heranzutreten oder sonst erkennbare Schritte in Richtung Bewerkstelligung einer Abschiebung zu setzen. In diesem Verhalten der belangten Behörde ist eine unangemessene Verzögerung zu erblicken)." (VwGH vom 27.01.2011, Zl. 2008/21/0595; vergleiche dazu etwa auch VwGH 19.04.2012, 2009/21/0047).

3.1.3. Im vorliegenden Fall ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts Sicherheitsbedarf in Hinblick auf den im § 76 Abs. 3 FPG enthaltenden Kriterienkatalog gegeben. Der BF hat sich im Rahmen seines Asylverfahrens diesem bereits entzogen. Er hat ohne Abmeldung bzw. neuerliche polizeiliche Meldung seine ihm zugewiesene Unterkunft aus rein persönlichen Gründen verlassen und damit jedenfalls dokumentiert, dass er kein gesteigertes Interesse am laufenden Verfahren hat. Er hat sich daher im Sinne des § 76 Abs. 3 Z 3 FPG dem Verfahren entzogen und auch bisher keine Anstrengungen unternommen, sich polizeilich anzumelden. Er hat in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt und im Rahmen des Verfahrens seine Mitwirkungspflichten durch Untertauchen verletzt. Er verfügt in Österreich über keinerlei familiäre Beziehungen und auch über keine ausreichenden existenzsichernden Mittel. Er hat keinen gesicherten Wohnsitz und übt keine legale Erwerbstätigkeit aus. In einer Gesamtsicht dieser Faktoren geht daher das erkennende Gericht im vorliegenden Fall von Fluchtgefahr aus und erachtet den Sicherheitsbedarf für gegeben.

3.1.3. Im vorliegenden Fall ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts Sicherheitsbedarf in Hinblick auf den im Paragraph 76, Absatz 3, FPG enthaltenden Kriterienkatalog gegeben. Der BF hat sich im Rahmen seines Asylverfahrens diesem bereits entzogen. Er hat ohne Abmeldung bzw. neuerliche polizeiliche Meldung seine ihm zugewiesene Unterkunft aus rein persönlichen Gründen verlassen und damit jedenfalls dokumentiert, dass er kein gesteigertes Interesse am laufenden Verfahren hat. Er hat sich daher im Sinne des Paragraph 76, Absatz 3, Ziffer 3, FPG dem Verfahren entzogen und auch bisher keine Anstrengungen unternommen, sich polizeilich anzumelden. Er hat in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt und im Rahmen des Verfahrens seine Mitwirkungspflichten durch Untertauchen verletzt. Er verfügt in Österreich über keinerlei familiäre Beziehungen und auch über keine ausreichenden existenzsichernden Mittel. Er hat keinen gesicherten Wohnsitz und übt keine legale Erwerbstätigkeit aus. In einer Gesamtsicht dieser Faktoren geht daher das erkennende Gericht im vorliegenden Fall von Fluchtgefahr aus und erachtet den Sicherheitsbedarf für gegeben.

3.1.4. Eine Abwägung zwischen den persönlichen Interessen der Freiheit des BF und den Interessen der Öffentlichkeit hinsichtlich eines geordneten Fremdenwesens (Verhältnismäßigkeit) hat ergeben, dass hier den öffentlichen Interessen der Vorzug zu gewähren war. Wie bereits festgestellt, verfügt der Beschwerdeführer "verkürzt" über keinerlei nennenswerte Kontakte im Inland, über keine existenzsichernden Mittel und auch keinen Wohnsitz. Dem gegenübergestellt sieht das Gericht das öffentliche Interesse an einem geordneten Fremdenwesen als höherwertiges Gut an. Der Beschwerdeführer wird durch die Maßnahmen der Behörde nicht in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt, sodass das Gericht von einer Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ausgeht. Hinsichtlich der Effektivierbarkeit wird auf die Ausführungen im Rahmen der Beweiswürdigung verwiesen.

3.1.5 Die verhängte Schubhaft ist jedoch nach Ansicht des Gerichtes nicht als Ultima Ratio zu qualifizieren. Der Gesetzgeber sieht die Möglichkeit der Verhängung eines gelinderen Mittels vor, von welcher das BFA Gebrauch machen hätte müssen. Im gegenständlichen Fall wird dies nach Ansicht des Gerichtes zur Sicherung der Abschiebung des Beschwerdeführers als ausreichend erachtet. Die in § 77 Abs. 3 Z 1-3 vorgesehenen Möglichkeiten stellen einerseits für den Beschwerdeführer eine lediglich geringfügige und wohl auch zumutbare Einschränkung dar und bieten andererseits der Behörde eine vertretbare Möglichkeit, zur Sicherung der Abschiebung des BF durch die verhängten Maßnahmen eine engmaschige Kontrolle des BF zu organisieren. Aus dem bisherigen Verfahren ist nicht zu erkennen, weshalb die Behörde die Anwendung gelinderer Mittel nicht in Betracht gezogen hat. Die diesbezüglich enthaltenen Ausführungen waren wenig überzeugend und nicht konkret auf den Fall bezogen. Der BF hat auch in der

Vergangenheit mit Ausnahme des Meldevergehens nicht gegen vergleichbare Auflagen verstoßen, sodass hier das Gericht die Verhängung von gelinderen Mittel für ausreichend erachtet.3.1.5 Die verhängte Schubhaft ist jedoch nach Ansicht des Gerichtes nicht als Ultima Ratio zu qualifizieren. Der Gesetzgeber sieht die Möglichkeit der Verhängung eines gelinderen Mittels vor, von welcher das BFA Gebrauch machen hätte müssen. Im gegenständlichen Fall wird dies nach Ansicht des Gerichtes zur Sicherung der Abschiebung des Beschwerdeführers als ausreichend erachtet. Die in Paragraph 77, Absatz 3, Ziffer eins -, 3, vorgesehenen Möglichkeiten stellen einerseits für den Beschwerdeführer eine lediglich geringfügige und wohl auch zumutbare Einschränkung dar und bieten andererseits der Behörde eine vertretbare Möglichkeit, zur Sicherung der Abschiebung des BF durch die verhängten Maßnahmen eine engmaschige Kontrolle des BF zu organisieren. Aus dem bisherigen Verfahren ist nicht zu erkennen, weshalb die Behörde die Anwendung gelinderer Mittel nicht in Betracht gezogen hat. Die diesbezüglich enthaltenen Ausführungen waren wenig überzeugend und nicht konkret auf den Fall bezogen. Der BF hat auch in der Vergangenheit mit Ausnahme des Meldevergehens nicht gegen vergleichbare Auflagen verstoßen, sodass hier das Gericht die Verhängung von gelinderen Mittel für ausreichend erachtet.

3.1.6. Hinsichtlich des weiteren beschwerdegegenständlichen Vorbringens im Rahmen der Beschwerdeschrift wird angemerkt, dass der Grund für das Verlassen der Betreuungsstelle in den meisten Fällen für die Beurteilung, ob ein "Untertauchen" vorliegt oder nicht, belanglos ist. Es wird vorgebracht, dass der Beschwerdeführer lediglich einen Freund in Wien hatte besuchen wollen und habe er deswegen die Betreuungsstelle verlassen. Dies schließt noch nicht ein, dass man eine derartige Information in der Betreuungsstelle nicht zurücklassen könnte, beziehungsweise sich anderorts amtlich anmelden könnte. Es ist daher nach Ansicht des Gerichtes für die nähere Beurteilung des Falles insofern nicht relevant, als es keinen berücksichtigungswürdigen Grund darstellt. Auch die Verantwortung des BF, er habe kein Geld gehabt, um in die Betreuungsstelle XXXX zurückzukehren, lässt dennoch im Dunkeln, weshalb der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen sein soll, sich polizeilich zu melden. Im Hinblick auf das erörterte Vorbringen war daher durch die Behörde zu Recht davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer dem laufenden Asylverfahren entziehen wollte, da er keine polizeiliche Anmeldung durchführte. Dazu korrespondierend gibt der Beschwerdeführer in der Einvernahme vor dem BFA am 18.05.2016 selbst an, er habe sich nicht weiter um den Ausgang seines Asylverfahrens gekümmert. Daher war vom Bestehen eines Sicherungsbedarfs auszugehen.3.1.6. Hinsichtlich des weiteren beschwerdegegenständlichen Vorbringens im Rahmen der Beschwerdeschrift wird angemerkt, dass der Grund für das Verlassen der Betreuungsstelle in den meisten Fällen für die Beurteilung, ob ein "Untertauchen" vorliegt oder nicht, belanglos ist. Es wird vorgebracht, dass der Beschwerdeführer lediglich einen Freund in Wien hatte besuchen wollen und habe er deswegen die Betreuungsstelle verlassen. Dies schließt noch nicht ein, dass man eine derartige Information in der Betreuungsstelle nicht zurücklassen könnte, beziehungsweise sich anderorts amtlich anmelden könnte. Es ist daher nach Ansicht des Gerichtes für die nähere Beurteilung des Falles insofern nicht relevant, als es keinen berücksichtigungswürdigen Grund darstellt. Auch die Verantwortung des BF, er habe kein Geld gehabt, um in die Betreuungsstelle römisch 40 zurückzukehren, lässt dennoch im Dunkeln, weshalb der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen sein soll, sich polizeilich zu melden. Im Hinblick auf das erörterte Vorbringen war daher durch die Behörde zu Recht davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer dem laufenden Asylverfahren entziehen wollte, da er keine polizeiliche Anmeldung durchführte. Dazu korrespondierend gibt der Beschwerdeführer in der Einvernahme vor dem BFA am 18.05.2016 selbst an, er habe sich nicht weiter um den Ausgang seines Asylverfahrens gekümmert. Daher war vom Bestehen eines Sicherungsbedarfs auszugehen.

3.1.7. Im vorliegenden Fall konnte daher von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen werden, da der Sachverhalt im Rahmen des aufwendigen gerichtlichen Verfahrens hinreichend geklärt werden konnte. Die medizinischen Belange wurden durch das eingeholte ärztliche Gutachten erhoben, die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ist Aufgabe des Gerichts.

3.1.8. Von der Erteilung einer aufschiebenden Wirkung nimmt das erkennende Gericht jedenfalls Abstand, da ein diesbezügliches Begehren rechtlich zwar zulässig erschein, faktisch jedoch, aufgrund der ohnehin gesetzlich zwingend vorgesehenen beschleunigten Verfahrensdurchführung in Schubfallsachen, Unsinn ist. Das erkennende Gericht ersucht die Vertreter XXXX, in Hinkunft von der Stellung eines Antrages auf aufschiebende Wirkung in Schubfallsachen wegen Sinnlosigkeit Abstand zu nehmen und im Sinne einer zu erstellenden einzelfallbezogenen Beschwerdeverfassung den diesbezüglichen Textbaustein aus den Mustervorlagen zu eliminieren.3.1.8. Von der Erteilung einer aufschiebenden Wirkung nimmt das erkennende Gericht jedenfalls Abstand, da ein diesbezügliches

Begehren rechtlich zwar zulässig erschein, faktisch jedoch, aufgrund der ohnehin gesetzlich zwingend vorgesehenen beschleunigten Verfahrensdurchführung in Schubhaftsachen, Unsinn ist. Das erkennende Gericht ersucht die Vertreter römisch 40 , in Hinkunft von der Stellung eines Antrages auf aufschiebende Wirkung in Schubhaftverfahren wegen Sinnlosigkeit Abstand zu nehmen und im Sinne einer zu erstellenden einzelfallbezogenen Beschwerdeverfassung den diesbezüglichen Textbaustein aus den Mustervorlagen zu eliminieren.

Zu Spruchpunkt II. - Vorliegen der Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft
Zu Spruchpunkt römisch zwei. - Vorliegen der Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft

Die getroffenen Feststellung und ihre rechtliche Würdigung lassen im Hinblick auf ihre Aktualität und ihres Zukunftsbezuges keine, die Frage der Rechtmäßigkeit der weiteren Anhaltung in Schubhaft ändernden Umstände erkennen. Es war daher spruchgemäß festzustellen, dass zum Zeitpunkt dieser Entscheidung auch die Voraussetzungen für eine nunmehr anschließende rechtmäßige Schubhaft nicht vorliegen.

Zu Spruchpunkt III. Kostenbegehren
Zu Spruchpunkt römisch drei. Kostenbegehren

Der BF begehrte den Ersatz seiner Aufwendungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Da der BF vollständig obsiegte, steht ihm nach den angeführten Bestimmungen dem Grunde nach der Ersatz seiner Aufwendungen zu. Die Höhe der zugesprochenen Verfahrenskosten stützt sich auf die im Spruch des Erkenntnisses genannten gesetzlichen Bestimmungen.

Zu Spruchpunkt IV. - Ersatz der Eingabegebühr
Zu Spruchpunkt römisch vier. - Ersatz der Eingabegebühr

Weder § 35 VwGVG, noch das GebührenG 1957 sehen einen Kostenersatz im Umfang der Eingabengebühr durch das Bundesverwaltungsgericht vor. Weder Paragraph 35, VwGVG, noch das GebührenG 1957 sehen einen Kostenersatz im Umfang der Eingabengebühr durch das Bundesverwaltungsgericht vor.

Mangels gesetzlicher Bestimmungen war der Antrag des BF auf Ersatz der Eingabegebühr zurückzuweisen.

Zu Spruchpunkt V. - Kostenersatz der Behörde
Zu Spruchpunkt römisch fünf. - Kostenersatz der Behörde:

Ein Obsiegen der Behörde liegt im gegenständlichen Fall nicht vor. Ein Kostenersatzantrag war daher abzuweisen.

Zu Spruchpunkt B. - Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, wenn die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder wenn die Frage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird bzw. sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, wenn die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder wenn die Frage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird bzw. sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen.

Wie zu Spruchpunkt I. und II. ausgeführt sind keine Auslegungsfragen hinsichtlich der anzuwendenden Normen hervorgekommen, es waren auch keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen. Die Revision war daher in Bezug auf beide Spruchpunkte nicht zuzulassen. Im Hinblick auf die eindeutige Rechtslage in den übrigen Spruchpunkten war die Revision gleichfalls nicht zuzulassen. Wie zu Spruchpunkt römisch eins. und römisch zwei. ausgeführt sind keine Auslegungsfragen hinsichtlich der anzuwendenden Normen hervorgekommen, es waren auch keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen. Die Revision war daher in Bezug auf beide Spruchpunkte nicht zuzulassen. Im Hinblick auf die eindeutige Rechtslage in den übrigen Spruchpunkten war die Revision gleichfalls nicht zuzulassen.

Schlagworte

Anhaltung, Eingabengebühr, gelinderes Mittel, Kostenersatz,
Rechtswidrigkeit, Schubhaft, Schubhaftbeschwerde, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W171.2126790.1.00

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at